

## Sozialversicherungswerte im Jahr 2007

Nachstehend sind die für das Jahr 2007 maßgeblichen Werte im sozialversicherungsrechtlichen Bereich zusammengestellt. Dabei ist zu beachten, dass es in nahezu allen Bereichen des Sozialversicherungsrechts Änderungen gegeben hat, die saldiert in der überwiegenden Anzahl von Fällen zu einer Verteuerung des Faktors „Arbeit“ geführt haben dürften.

- **Krankenversicherung:**

Die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen erheben unterschiedlich hohe Beiträge, die in den meisten Fällen per 01.01.2007 – zum Teil deutlich – erhöht worden sind. Konkrete Betragssätze nenne ich auf Anfrage gerne.

Zusätzlich zu den von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig zu tragenden Krankenversicherungsbeiträgen wird von krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (ohne hälftigen Arbeitgeberzuschuss) ein Zusatzbeitrag für den Bereich der Zahnheilkunde in Höhe von 0,9 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte erhoben.

- **Pflegeversicherung:**

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung liegt unverändert bei 1,7 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte.

Der Zusatzbeitrag für kinderlose Versicherte, die älter als 23 Jahre und jünger als 65 Jahre sind, beträgt beläuft sich nach wie vor auf 0,25 % der beitragspflichtigen Einkünfte. Er ist ohne Arbeitgeberzuschuss zu erbringen.

- **Rentenversicherung:**

Der Rentenversicherungsbeitrag wurde per 01.01.2007 auf 19,9 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte erhöht.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wurde per 01.01.2007 auf 4,2 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte abgesenkt.

- **Unfallversicherung:**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird nach wie vor über die zuständige Berufsgenossenschaft abgewickelt. Die je nach Berufsgenossenschaft unterschiedlich hohen Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber erhoben.

- **Umlageversicherungen:**

Die in die Umlageversicherungen (Versicherungen zur – ggf. auch nur teilweisen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft) zu entrichtenden Beiträge werden vom Arbeitgeber allein an die Krankenkasse des betreffenden Arbeitnehmers entrichtet.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen im Jahr 2007 bei

- Kranken- und Pflegeversicherung                      monatlich 3.562,50 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung                      monatlich 5.250,00 € (NBL: 4.550,00 €)

- **Versicherungspflichtgrenzen:**

Die für einen Wechsel in eine private Krankenversicherung wichtige Versicherungspflichtgrenze, die in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten werden muss, beträgt im Jahr 2007 47.700,00 €. Analog hierzu liegt die Grenze bei Arbeitnehmern, die bereits am 31.12.2002 in der PKV krankenvollversichert waren, 42.750,00 € pro Jahr.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Im Rahmen der GKV können Familienangehörige beitragsfrei mitversichert werden, sofern sie über ein eigenes Einkommen von monatlich unter 350,00 € verfügen. Der diesen Wert übersteigende Verdienst aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (siehe nachstehend) ist dabei (als Ausnahmetatbestand) irrelevant.

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt 2007 bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone**

In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 400,01 € bis 800,00 €; gilt nicht für Auszubildende) bemessen sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an einem bei Anwendung der Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ ermittelten beitragspflichtigen Entgelt („F“ beträgt dabei im Jahr 2007 0,7673), wobei ein anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts ermittelter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung anzurechnen ist.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die für geringfügig Beschäftigte gegebene Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von zumeist 30% (15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung für nicht privat Versicherte, 2% Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten insgesamt 12%: 5% RV, 5% KV, 2% LSt etc.) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 400,00 €, wobei für die Abprüfung der Entgeltgrenze mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden. Durch den Arbeitnehmer ist die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags bis zum gesetzlichen Beitragssatz möglich.

Grundsätzlich ist Möglichkeit der pauschalen Steuerabgeltung zwingend an die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge gekoppelt; dabei kann die 2%ige Steuerpauschale auch an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Andernfalls oder alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Bei dieser Form der Aushilfsbeschäftigung, die zu unvorhersehbaren Zeitpunkten (nicht berufsmäßig) erfolgt und höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage) im Kalenderjahr andauert, ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben. Steuerlich ist eine pauschale Abgeltung durch den Arbeitgeber (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) möglich, sofern sich der Stundenlohn im moderaten Bereich bewegt..

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen fallen – bei Beschränkung der Erwerbstätigkeit während des Semesters auf nicht mehr als 20 Stunden pro Woche – keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Demgegenüber ist (nur bei nach dem 01.10.1996 begründeten Beschäftigungsverhältnissen) im Bereich der Rentenversicherung Versicherungspflicht gegeben.

Grundsätzlich ist jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung bin ich – ebenso wie bei Rückfragen o. Ä. – selbstverständlich gern behilflich.